

# Correspondent

Ercheint  
Mittwoch, Freitag,  
Sonntag,  
mit Ausnahme der Feiertage.

für

## Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

Alle Postanstalten  
nehmen Bestellungen an.  
Preis  
vierteljährlich eine Mark.

XXX.

Leipzig, Mittwoch den 31. August 1892.

N 102.

### Zweiter internat. Buchdrucker-Kongress vom 25. bis 28. August 1892 in Bern.

#### Erster Tag. Vormittagsitzung.

Folgende Länder sind vertreten:

Die Schweiz: Schweizerischer Typographenbund mit 1210 Mitgliedern, Delegierte die Herren J. Leisinger aus Zürich und F. Siebenmann aus Bern; Fédération romande mit 460 Mitgliedern, Delegierter Herr Ch. Ott aus Chaux-de-fonds.

Elsass-Lothringen: Unterstützungsverein für Buchdrucker und Schriftgießer mit 450 Mitgliedern, Delegierter Herr Otto Seydel aus Straßburg.

Deutschland: Unterstützungsverein für Buchdrucker und Schriftgießer mit 17000 Mitgliedern, Delegierter Herr Emil Döblin aus Berlin.

Frankreich: Fédération française des travailleurs du livre mit 5600 Mitgliedern, Delegierter Herr Auguste Reüfer aus Paris.

Rumänien: Gutenbergverein mit 400 Mitgliedern, Delegierte die Herren G. D. Constantin aus Bern und Ratiu aus Butarest.

Ungarn: Landesverein mit 2300 Mitgliedern, Delegierter Herr Adolf Rosenfeld aus Bern.

Oesterreich: Buchdrucker-Gehilfenvereine Oesterreichs mit 5000 Mitgliedern, Delegierter Herr Emil Kralik aus Wien.

England (London): Society of compositors mit 9700 Mitgliedern, Delegierter Herr A. W. Macdonald aus London.

Holland: Holländischer Verband mit 750 Mitgliedern, Delegierter Herr Aorian Rot aus Amsterdam.

Dänemark-Norwegen: Dänische und norwegische Vereine mit 1700 Mitgliedern, Delegierter Herr Victor Petersen aus Kopenhagen.

Italien: Italienischer Verband mit 4000 Mitgliedern, Delegierter Herr Angelo Carugati aus Mailand.

Spanien: Spanischer Verband mit 1560 Mitgliedern, Delegierter Herr Antonio Atienza aus Madrid.

Belgien: Fédération typographique belge und Association libre de Bruxelles mit 2000 Mitgliedern, Delegierter Herr Désiré Vandendorpe aus Brüssel.

Luxemburg: Association typographique mit 80 Mitgliedern, Delegierter Herr Croisé aus Luxemburg.

Insgesamt sind 52210 organisierte Buchdrucker aus 13 Ländern mit 15 Verbänden vertreten.

Ferner sind noch die schweizerischen Sektionen Basel durch Herrn Karl Walz, St. Gallen durch Herrn R. Unteregger, Lausanne durch Herrn Jules Blanc, Biel durch Herrn Gottfried Reimann, Bern durch Herrn Fritz Drechert vertreten. Weiter ist zugegen der Redakteur der Helv. Typographia Herr Käfer und der Redakteur des St. Galler Stadtanzeigers Herr Hauser.

#### Tagesordnung:

- I. Bericht betreffend Gründung des Internationalen Buchdruckerverbandes; Beratung der Statuten.
- II. Bericht betreffend Regulierung des Viatikums vom internationalen Standpunkte.
- III. Regulierung des Lehrlingswesens.

Siebenmann eröffnet die vorbereitende Versammlung um 11 Uhr vormittags mit einer kurzen Begrüßung und gibt seine Freude darüber kund, daß er fast sämtliche europäischen Länder vertreten sehe. Die aus Wien, vom Mährischen Kronlandsvereine sowie vom Bundes-Komitee des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes eingelaufenen Begrüßungsschreiben werden mit Beifall aufgenommen. Norwegen entschuldigt sich wegen Nichtbeteiligung am Kongress und ersucht den Delegierten Dänemarks, seine Vertretung mit zu übernehmen.

Die Redezeit soll auf Antrag Döblins in an betracht der kleinen, aber um so wichtigeren Tagesordnung nicht eingeschränkt werden. Die Frage des Stimmrechtes ruft eine lebhaftere Debatte hervor. Seydel findet, daß durch den von der Kommission

vorge schlagenen Modus, nach welchem jeder Verband eine Stimme haben soll, die großen Verbände durch die kleinen majorisiert werden. Carugati wünscht festhalten an dem Kommissionsvorschlag; in Italien habe der Grundsatz der Gleichstellung der Kleinen und Großen schon längst Platz gegriffen. Vandendorpe und Reüfer bemerken, das demokratische Prinzip verlange bei Verfolgung gleicher Ziele gleiche Rechte für die Beteiligten und sind für je eine Stimme. Döblin entgegnet, daß eben durch einen solchen Abstimmungsmodus das demokratische Prinzip verletzt werde, indem vielleicht 30000 Mitglieder sich den Beschlüssen von 20000 unterwerfen müßten; im Falle der Annahme des Kommissionsvorschlages könne er nicht dafür garantieren, daß sich der U. V. D. B. den Beschlüssen des Kongresses fügt. — Die Frage ist, da die Kongressleitung erklärt, daß die Abstimmung in betreff des internationalen Verbandes nicht bindend sei, sondern die diesbezüglich gefassten Beschlüsse noch den nationalen Verbänden zur Beratung vorgelegt werden würden, erledigt; bei sämtlichen Abstimmungen, mit Ausnahme der Schlußabstimmungen über das Statut, wozu zweidrittel Majorität für nötig erachtet wird, soll die absolute Mehrheit gelten.

#### Nachmittagsitzung.

Einstimmig wird, nachdem Siebenmann, der als Berichterstatter der Kommission fungiert, abgelehnt hat, Leisinger für die Dauer des Kongresses zum Präsidenten gewählt. Zum Vizepräsidenten wird für die erste Sitzung Reüfer einstimmig gewählt, zu ständigen Schriftführern Reimann und Ott.

Herr Drechert begrüßt die Delegierten im Namen der Sektion Bern. Carugati und Vandendorpe begrüßen in längerer Rede den Kongress namens ihrer Vereine und drücken den Wunsch aus, daß der Chauvinismus, welcher die Arbeiter verschiedener Länder noch belebt, verschwinden möge, um dem brüderlichen Geiste Platz zu machen. Der Präsident verliest ein Schreiben der Sektion Chur sowie ein Telegramm des Pariser Zentral-Komitees, welche dem Kongress bestes Gedeihen wünschen.

Beratung des ersten Punktes der Tagesordnung: Bericht betr. Gründung des internationalen Buchdruckerverbandes; Beratung der Statuten.

Siebenmann verweist auf den unglücklichen Ausgang der jüngsten Lohnbewegungen und erklärt, daß die internationale Kommission während der seit dem Pariser Kongress verstrichenen drei Jahre die Ueberzeugung gewonnen habe, daß die Frage der Widerstandskasse die Viatikumsfrage überwiegt. Da das Viatikum in den meisten Ländern so ziemlich geregelt sei, wäre es notwendiger, für ausreichende Unterstützung bei Arbeits Einstellungen zu sorgen, vor allen Dingen die Frage einer internationalen Widerstandskasse zu regeln. Referent bittet um Annahme der Anträge der vorberatenden Kommission. Sie lauten:

1. Der Kongress beschließt die Gründung des Internationalen Buchdruckerverbandes auf Grundlage des von der vorberatenden Kommission unterbreiteten Statutenentwurfes.
2. Die mit der Leitung des Internationalen Buchdruckerverbandes beauftragte Kommission erhält den Auftrag, ohne Verzug eine Vorlage zu Händen der kontrahierenden Verbände auszuarbeiten unter folgenden Voraussetzungen: a) Vorlage eines Statuts als Ersatz der Gegenseitigkeitsverträge; b) einheitliche Bestimmungen über Pflichten und Rechte der Mitglieder; c) einheitlicher Ausweis eventuell Schaffung einheitlicher Quittungsausweise in den hauptsächlichsten Sprachen.
3. Diese Vorlage soll den kontrahierenden Verbänden in der Frist von zwei Jahren zur Entscheidung vorgelegt werden.

Ott meint, es sei wohl an der Zeit, an die Ausführung der Pariser Beschlüsse zu gehen. Seydel drückt sein Bedauern aus, daß der Els.-Lothr.-Unterstützungsverein einem so trefflich ausgedachten Projekte gegenüber eine reservierte Stellung einnehmen muß, da die dort in Anwendung befindlichen besonders strengen Gesetze schwerlich einen Anschluß an eine internationale Verbindung gestatten, obwohl seine Auftraggeber von der Wichtigkeit einer solchen Vereinigung vollkommen überzeugt sind. Auch Döblin gibt zu, daß dem Entwurf eine ideale Idee zu Grunde liegt, weist aber auf die Hindernisse hin, die sich der Ausführung desselben entgegenstellen. Er ist der Ansicht, daß eine sofortige gemeinsame Beratung dieses Gegenstandes der Tagesordnung nicht nur zu viel Zeit in Anspruch nehmen, sondern auch die Stellungnahme der gleichsprechenden Kollegen zu demselben erschweren würde. Er stellt aus diesem Grunde den Antrag, daß die gleichsprechenden Kollegen zwecks Stellungnahme zu dem Projekte der Gründung eines internationalen Buchdruckerverbandes unter Zugrundelegung des Statutenentwurfes sich untereinander verständigen sollen, um dadurch die Verhandlungen zu erleichtern.

Dieser Antrag findet allseitige Zustimmung. Es wird bestimmt, daß diese Spezialberatungen am folgenden Vormittage stattfinden sollen.

Sodann wird in die Beratung des zweiten Punktes der Tagesordnung: Bericht betr. Regulierung des Viatikums vom internationalen Standpunkte eingetreten.

Referent Siebenmann beklagt, daß ihm trotz wiederholter Aufforderungen nur von vier Verbänden Material und zwar die Statuten zum Studium dieser Frage zugegangen sind. Er muß anerkennen, daß die Länder deutscher Zunge in der Viatikumsregelung am weitesten vorgeschritten sind, während die romanischen Länder noch nicht auf der gewünschten Höhe sich befinden, er glaubt jedoch, daß auch die letzteren zu der Einsicht gelangen werden, daß sämtlichen Reisenden überall die gleiche Unterstützung gebührt. Ein internationaler Verband werde die Regelung der Viatikumsfrage am ehesten zu Wege bringen. Kralik betrachtet im Gegensaße zur vorberatenden Kommission die Viatikumsfrage als den wichtigsten Punkt unserer Beratungen und verweist darauf, daß in den germanischen Ländern kein Unterschied zwischen den eignen Mitgliedern und denen gegenseitiger Vereine gemacht wird. Er hält es für ungerecht, daß einige romanische Länder nur diejenigen fremden Vereinsangehörigen ihren eignen gleichstellen, die einige Worte französisch sprechen können. Wenn man in Oesterreich, wo so viele Sprachen gesprochen werden, in gleicher Weise vorgehen wollte, so müßte man den größten Teil der Zureisenden zurückweisen. Er hält dafür, daß erst das Viatikum einheitlich geregelt werden müsse, denn diejenigen Verbände, die gegenwärtig das Viatikum an alle Reisenden ohne Unterschied der Nationalität zahlen, würden sich wohl überlegen, in eine innigere Verbindung mit Organisationen zu treten, die ihren Mitgliedern nur halbe Gegenseitigkeit bieten. Wenn heute die Einführung eines einheitlichen Viatikums beschlossen würde, hätten wir einen enormen Schritt zur Förderung unserer gegenseitigen Beziehungen getan. Redner empfiehlt die Annahme der Propositionen der vorberatenden Kommission, die mit der Zeit zu einer vollständigen Einheit des Viatikums führen können. Ratiu macht die gewiß erfreuliche Mitteilung, daß der von ihm vertretene Verein das Viatikum an sämtliche Durchreisende ohne Unterschied ausbezahlt. Carugati erkennt nicht den Wert des Viatikums, doch hält er dessen Rückvergütung für notwendig, da Italien infolge seiner Lage ein Anziehungspunkt für Reisende sei und von Norden her von Reisenden überschwemmt werde, die der Sprache nicht mächtig sind und die man infolgedessen als Vergnügungsreisende betrachten müsse.

Durch Unterstützung vieler Arbeitsloser werde die Kaffe geschwächt, die italienische Organisation lasse übrigens noch viel zu wünschen übrig und die Beiträge seien zu niedrig, um ein einheitliches Viatikum auszuhalten zu können. Redner kommt auch auf die seltens einiger Deutschen verübte Fälschung von Vereinsbüchern zu sprechen und erwähnt einen Fall, in welchem ein Reisender in Genua dreimal das Viatikum zu unrecht erhoben habe. Er erklärt, daß der italienische Verein unbedingt an der Bestimmung festhalten muß, daß nur der einer romanischen Sprache mächtige Reisende zum Bezuge der gleichen Unterstützung berechtigt ist wie der Angehörige des eignen Vereins. Seydel wendet sich gegen die Ausführungen, indem er durch eigne Erfahrung den Nachweis liefert, daß die Unterstützung von 2 Lire in jeder Zahlstelle nicht genügt, um selbst die bescheidensten Ansprüche zu befriedigen, von einer Vergütungsreise also durchaus keine Rede sein könne. Betreffs der erforderlichen Sprachkenntnisse bemerkt er, daß wohl ein durchreisender Franzose oder Spanier mit ebensoviel Schwierigkeiten bezüglich der Sprache im Fall eines Konditionsantrittes zu kämpfen hat als der Deutsche und wenn die bis jetzt erhobenen Beiträge zu thätkräftiger Unterstützung sämtlicher Verbandsmitglieder nicht ausreichen, müßten dieselben eben entsprechend erhöht werden. Keüfer ist überzeugt, daß es auch in Frankreich Leute gibt, die nicht arbeiten wollen, sondern nur vom Viatikum leben. Nichtsdestoweniger ist er für Beibehaltung desselben und pflichtet den Kommissionsanträgen bei. Vandendorpe spricht sich unter Rücksichtnahme auf die schlechten Verhältnisse seines Vereins für Milderung des Viatikums aus. Petersen betrachtet das Viatikum als einen notwendigen Zweig unserer Organisation und findet es bedauerlich, daß der belgische und italienische Verband noch nicht so weit gekommen sind, daß die Reiselaufenfrage eine Solidaritätsfrage und keine Geschäftsfrage ist. Kralik stellt nunmehr folgenden Antrag:

„Der Kongreß beschließt, daß jeder Reisende, gleichviel welcher Nation er angehört, wenn er nur Verbandsmitglied ist, überall das Viatikum erhält. Im übrigen stimmt der Kongreß den Beschlüssen der Kommission zu.“

Seiffinger befürwortet den Antrag Kralik in wärmer Weise. Carugati ist der Ansicht, daß der Antrag Kralik die italienischen Kassen ruiniere, da das Land zu stark bereist ist. Döblin bemerkt hierzu, daß es besser sei, wenn die Kollegen reisen, als um jeden Preis arbeiten. Die Reisenden brächten neues Leben unter die Kollegen und das Resultat davon sei, daß der Lohn in Deutschland höher sei als in den Ländern, wo niedrige Beiträge geleistet werden. Aus dem ausgezählten Viatikum lasse sich am besten ersehen, in welchem Land am meisten geleistet werde. J. B. zahlte Deutschland im Jahr 1888/89 die Summe von 76755 Mk. bei 120.0 Mitgliedern, pro Kopf also 6,39 Mt., die Schweiz 3859 Fr. bei 1200 Mitgliedern, pro Kopf mithin 3,22 Fr. = 2,60 Mk., Belgien hingegen nur 615 Mk. bei 1400 Mitgliedern, folglich pro Kopf 44 Cts. = 35 Pf. Zur Gründung eines internationalen Verbandes gehöre ein guter Boden. Ein innerlich nicht leistungsfähiger Verein sei eine schwache Stütze für den internationalen Verband. — Der Antrag Kraliks wird, nachdem noch Not und Hofenseld dafür gesprochen haben, mit 12 gegen 2 Stimmen (Italien und Spanien) angenommen. Belgien enthält sich der Abstimmung.

Schluß der Sitzung 6 1/2 Uhr abends. Nach Schluß Eingang eines Begrüßungs-Telegramms aus Klagenfurt.

### Zweiter Tag. Vormittagsitzung.

Um 8 Uhr traten die Delegierten der deutsch-sprechenden sowie diejenigen der Länder romanischer Zunge zu den Tags vorher beschlossenen Gruppenberatungen zusammen, deren Resultate romanischerseits folgender Antrag ist:

Der internationale Buchdruckerkongreß in Bern acceptiert das Prinzip der definitiven Gründung eines internationalen Buchdruckerverbandes.

Um die Thätigkeit dieser neuen Organisation durch die Ernennung eines leitenden Büreaus zu sichern und um die Errichtung einer internationalen Widerstandskasse vorzubereiten, beschließt der Kongreß die Errichtung eines monatlichen Beitrages von 5 Cts. pro Mitglied.

Aus den Beratungen der germanischen Gruppe ging eine Resolution hervor, die später mit einigen kleinen Aenderungen zur Annahme gelangte. (S. unten.)

### Nachmittagsitzung.

In der Gesamtsitzung wird Kralik zum Vizepräsidenten gewählt Telegramme sind eingegangen vom Gauvorkstand in Berlin und aus Ugram.

Keüfer als Referent der romanischen Gruppe ergreift zunächst das Wort, um zu erklären, daß die romanischen Verbände dem internationalen Buchdruckerverbande sympathisch gegenüberstehen, nur habe man sich für einen niedrigen Beitrag ausgesprochen, um eine allgemeine Bethätigung zu ermöglichen, denn nicht

der Egoismus sei die Schuld an dem Zurückbleiben der romanischen Verbände gegenüber den germanischen, sondern einzig und allein die ungünstige materielle Lage ihrer Mitglieder.

Der Bericht Döblins namens der deutschen Gruppe gipfelt darin, daß die größeren germanischen Organisationen einem internationalen Verband auf der Basis der vorliegenden Statuten nicht beitreten können. Die Festsetzung eines fixen Beitrags wäre nicht möglich, weil die Behörde gerade in der regelmäßigen Leistung eines solchen Beitrags Gründe zur Aufsehung finden würde. Er empfiehlt die Resolution der germanischen Gruppe, welche den Passus enthält, daß in Streitfällen eine alle Mitglieder der beteiligten Verbände gleich belastende Steuer erhoben werden soll. Redner antwortet auf verschiedene Anfragen, wie hoch man diesen Beitrag zu fixieren gedenke, daß sich die Höhe desselben lediglich nach der Ausdehnung der eventuellen Lohnbewegungen richten müßte.

Keüfer befürchtet, daß, wenn die Höhe nicht jetzt festgesetzt werde, die Einleitung der Beiträge im Bedarfsfalle vielleicht auf Widerstand stoßen könnte, wie dies leider in Frankreich schon einmal der Fall gewesen.

Reimann, der dem romanischen Antrage zuneigt, weil mit einem wenn auch noch so minimen regelmäßigen Beitrage zu einer Widerstandskasse wenigstens das Werk begonnen wird, bittet die Herren Vertreter beider Gruppen, nochmals eine Verständigung zu versuchen, um die Frage in einer ersprießlichen Weise lösen zu können.

Da dieser Vorschlag allseitige Zustimmung findet, werden germanischerseits die Herren Döblin, Siebenmann und Petersen, romanischerseits die Herren Keüfer, Carugati und Vandendorpe beauftragt, um neuerdings in Unterhandlungen zu treten. Das geschieht.

Das Ergebnis dieser Unterhandlungen ist die Annahme (nur England enthält sich der Abstimmung) der von der deutschen Gruppe aufgestellten Resolution, die nur einige Modifikationen erlitt. Sie lautet in der endgültigen Fassung wie folgt:

Der Kongreß beschließt die Schaffung einer Zentralstelle, die die internationalen Beziehungen zu vermitteln hat. Die Kosten dieser Zentralstelle werden durch die einzelnen Verbände nach Maßgabe ihrer Mitgliederzahl verteilt.

Der Kongreß beschließt ferner, daß in Lohnbewegungen nur nach vorausgegangenem gemeinsamer Verständigung einzutreten ist. In Streitfällen soll eine, alle Mitglieder der beteiligten Verbände gleich belastende Steuer erhoben werden. Die Beschaffung der Mittel zu obigem Zwecke bleibt den einzelnen Verbänden überlassen.

In denjenigen Ländern, wo sich einer internationalen Vereinigung Schwierigkeiten entgegenstellen, geschieht die Verständigung durch nationale Sekretäre.

Die Zentralstelle wird verpflichtet, alle die internationalen Interessen berührenden Angelegenheiten schnellstens den beteiligten Verbänden zur Kenntnis zu bringen.

Organisationen, die dem Beschlusse des Kongresses hinsichtlich der Gewährung von Viatikum binnen Jahresfrist nicht nachkommen, sind von einer Beteiligung ausgeschlossen.

Mit der Bildung der Zentralstelle wird die Schweiz betraut. Zur Präzisierung der Aufgaben der Zentralstelle wird ein Komitee ernannt. In dasselbe werden gewählt die Herren Kralik, Siebenmann und Keüfer.

Schluß der Sitzung 6 1/2 Uhr abends.

## Verantwortlichkeit des Maschinenmeisters.

Häufig genug tritt die Frage auf, inwieweit der Maschinenmeister bei Druck von Makulatur verantwortlich ist. Vor einiger Zeit hatten sich auch mit derselben Frage das Gewerbe- und Landgericht zu Mainz zu beschäftigen und sie thaten es in gründlicher Weise, so daß die Entscheidung und ihre Gründe für die Allgemeinheit von hohem Werte sind. Der in der Buchdruckerei von W. beschäftigte Maschinenmeister K. verklagte die Firma auf eine Lohnforderung von 60 Mk., die von letzterer auch anerkannt wurde. Indes erhob die Firma Widerklage auf eine Summe von 140 Mk. und zwar als Schadenerfah für bei einem fremdsprachlichen Kalender entstandenes Makulatur — die Rückseiten eines Bogens der französischen Ausgabe waren mit dem für die englische Ausgabe bestimmten Satz bedruckt worden —, für das dem Maschinenmeister Schuld gegeben wurde.

Lassen wir nun das gewerbegerichtliche Urteil sprechen:

... Der Kläger bestritt, zum Erfolge des geforderten Schadens von 140 Mk. verpflichtet zu sein, weil er

für den fraglichen Irrtum nicht verantwortlich gemacht werden könne. Die Arbeit sei einer doppelten Revision unterzogen worden und zwar von dem Faktor S. und dem Prinzipale selbst. Beide hätten den Fehler übersehen und die vorgelegten Revisionsbogen gut geheißen, so daß er hierdurch gebekt und seiner Verantwortlichkeit, selbst wenn eine solche bestanden habe, was er aber bestritt, entbunden sei. Er habe sich allerdings um des lieben Friedens willen und um sein Arbeitsverhältnis mit der Firma nicht zu brechen, bereit erklärt, einen kleinen Teil des Schadens zu tragen, keineswegs aber die ursprünglich geforderten 180 Mk., die B. später auf 140 Mk. reduziert habe. B. habe ihm am 10. Oktober l. J. einen Schuldschein über diese Summe zur Unterschrift vorgelegt und auf seine Weigerung, den Schuldschein zu unterzeichnen, erfolgte durch B. Kündigung des Arbeitsverhältnisses, so daß hierdurch seine an die Bedingung des Fortbestehens des Arbeitsverhältnisses geknüpften Bereitwilligkeit, einen Teil des Schadens zu tragen, hinsichtlich nicht zu realisieren.

Durch Beweisbeschuß wurde hierauf die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen angeordnet und solche auch im Termine vom 29. Oktober abhin ordnungsmäßig vernommen. Nachdem die Parteien noch über das Ergebnis der Beweisaufnahme mündlich verhandelt und ihre früheren Anträge wiederholt hatten, wurde Termin zur Urteilsverkündung in die Sitzung vom 5. November 1891 bestimmt. In diesem Termin erließ das Gericht das obige Urteil Verurteilung des Buchdruckerbesizers W. zur Klageumme und den Kosten und Abweisung seiner Widerklage aus nachstehenden

### Gründen.

Was zunächst die Hauptklage betrifft, so bildet das unumwundene Geständnis der Beklagten einen vollen Beweis für dieselbe, so daß die Verurteilung zur Zahlung der geforderten Summe ausgesprochen werden mußte. . . .

Was nun die geltend gemachte Schadensforderung anbelangt, so ist nach Art. 1383 code civil jeder für den Schaden verantwortlich, den er durch seine Handlung oder auch durch seine Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit verursacht hat. Daß durch eine derartige Handlungsweise der Schaden verursacht wurde, unterliegt keinem Zweifel. Es wird sich nur fragen, wem die Verantwortlichkeit für das stattgehabte Versehen aufzuerlegen ist. Die Parteien gehen über den Ursprung des entstandenen Schadens, dessen Höhe nicht bestritten wird sowie darüber einig, daß der Ursprung in dem Verwechseln der Auflagen durch den Kläger zu suchen ist. Zur Beurteilung der Frage, wer die Verantwortung trägt, erscheint es notwendig, zunächst festzustellen, welches Verfahren bei Herstellung eines Druckwerkes überhaupt eingehalten wird. Nach den Aussagen der in dieser Beziehung übereinstimmenden Sachverständigen ist dieses Verfahren folgendes: Der Setzer erhält das Manuskript, setzt es und bringt den Satz in die Formen. Diese Formen werden durch den Korrektor geprüft, die Bogen darauf nach den angezeigten Fehlern durch den Setzer berichtigt. Demnach erhält der Maschinenmeister die Formen zum Druck. In erster Linie fertigt er die Revisionsbogen (zieht die fogen. „Prezrevision“ ab) und gibt solche dem speziell mit der Revision beauftragten Bediensteten des Geschäftes oder, wo kein solcher vorhanden, an den Faktor. Die Revisionsbogen unterliegen jetzt einer genauen Prüfung des Revisors in Beziehung auf Satz, Form, Druck und Inhalt und erst dann, wenn der Maschinenist (Drucker) die Revisionsbogen als richtig, mit dem „imprimatur“ versehen, zurückempfangen hat, beginnt derselbe mit dem Drucke der Auflage.

Auch im Fragefalle wurde dieses Verfahren eingehalten, wie dies von den Parteien zugegeben wird. Kläger hat die Revisionsbogen gefertigt und an den Faktor S. weiter gegeben. Dieser, als Zeuge vernommen, stellt dies nicht in Abrede, ebensowenig wie die Prüfung der Bogen in Beziehung auf Satz und Druckfehler. Eine Prüfung auf den Inhalt bezw. die Uebereinstimmung auf Vorder- und Rückseite hat er nicht vorgenommen, lehnt überhaupt die Verpflichtung dazu ab. Die beiden Sachverständigen (Prinzipale, Red.) bezeichnen diese Ansicht S. als eine unrichtige.

Zur Frage der Verantwortlichkeit für den vorgekommenen, bereits oben angeführten Fehler gehen die Gutachten der Sachverständigen auseinander. Während der Sachverständige B. den Kläger für mitverantwortlich hält, verneint der Sachverständige Sch. diese Verantwortlichkeit, indem der Drucker nur für seinen Druck, keineswegs aber für ein vorher unterlaufenes Versehen, das notwendigerweise bei gewissenhafter Revision entdeckt worden sein müßte, verantwortlich sei.

Das Gericht glaubte sich aus nachfolgenden Erwägungen der letztern Ansicht anschließen zu müssen:

Ist es Sache des Revisors, das ihm seitens des Maschinenisten (Druckers) übergebene Schriftstück nach jeder Richtung eingehender und genauer Prüfung zu unterziehen, ist er verpflichtet, dasselbe erst dann zur weitem und endgültigen Behandlung an den Drucker zurückzuleiten, nachdem er es mit dem „imprimatur“



oder andern gleichwertigen Vermerte versehen, so ruht auch auf ihm alle Verantwortlichkeit für die Richtigkeit des Druckes, die Schadenersappflicht für etwa vorgekommene, in der fertig gestellten Auflage sich vorfindenden Fehler. Der Maschinist (Drucker) selbst ist — Versöße in technischer Beziehung (Umschlagen usw.) ausgenommen — disqualifiziert: seine Funktionen nach der Revision sind lediglich mechanische, gedekt durch das oberinstanzliche imprimatur. Kann es auch keinem Maschinisten zugemutet werden, sich auf den Gebieten der Wissenschaften und Sprachen orientiert zu halten, wie im vorliegenden Falle den Unterschied von Englisch und Französisch zu kennen — dazu wo die Typen dieselben, die Wortbildungen von täuschender Ähnlichkeit sind, so ist damit nicht gesagt, daß Kläger bei der Drucklegung nicht nachlässig gehandelt hat; er hat es an Aufmerksamkeit unter allen Umständen fehlen lassen — aber die Wirtungen seines Fehlers reichten nur bis zur Revision und konnten keinen Schaden verursachen. Es kann aus dem Versehen des Klägers eine Verantwortlichkeit für denselben nicht gefolgert werden, da derselbe erwiesenermaßen die Revisionsbogen rechtzeitig ordnungsmäßig an den Faktor zur Revision abgegeben und mit dem Druck erst begonnen hat, als die Revisionsbogen ihm als richtig wieder zurückgegeben waren. Kläger war und durfte sicher der Meinung sein, daß ihm ein unterlaufenes Versehen nicht zur Verantwortung gereiche, da dasselbe bei sorgfältiger Revision entdeckt werden mußte. Verantwortlich für den Schaden erscheint daher auch nicht der Kläger, sondern der mit der Revision Beauftragte, im vorliegenden Falle der Faktor F. Hätte letzterer die Revision auch auf die Uebersetzung der Sprachen auf Vorder- und Rückseite ausgebeht, was seine Pflicht war, da er sich sagen mußte, daß dem Drucker die hierzu notwendigen Sprachkenntnisse fehlen, so wäre der Fehler entdeckt und der entstandene Schaden vermieden worden. Verantwortlich für den Schaden wäre Kläger nur dann, wenn die Revisionsbogen richtig gewesen wären und er dann falsch gedruckt haben würde; aber eine derartige Behauptung wird weder von der Beklagten noch von dem Zeugen G. aufgestellt; im Gegenteil beweisen die beiden vorliegenden Revisionsbogen klar und deutlich, daß der Fehler vorher entstanden war und bei der Revision unbeachtet gelassen worden ist. Selbst die Thatsache an sich, daß vor Beginn des Druckes der ganzen Auflage noch eine Revision durch eine höhere Instanz stattgefunden hat, spricht zu gunsten des Klägers, denn es kann daraus nur gefolgert werden, daß der Drucker wohl für saubere, gleichmäßigen Druck, richtiges Umschlagen oder Umdrehen der Formen verantwortlich ist, keineswegs aber für Fehler des Inhaltes, die der Revision unterstellt sind.

Auch aus der von der Beklagten behaupteten Uebernahme eines Teiles des entstandenen Schadens durch den Kläger kann eine Zahlungsverbindlichkeit für denselben nicht abgeleitet werden, weil bei der Bestreitung durch den Kläger jeder Nachweis für die unbedingte Uebernahme einer bestimmten Schadenssumme fehlt. Die erhobene Widerklage stellt sich daher nach den vorstehenden Ausführungen als unbegründet dar und mußte daher abgewiesen werden.

Die verurteilte und mit der Widerklage abgewiesene Firma legte beim Landgerichte Berufung ein. Dieses erkannte das Urteil des Gewerbegerichts als „durchaus richtig“ und bestätigte dasselbe in allen Teilen, indem es, sich auf folgende Erwägungen stützend, ausführte:

Es ist zu prüfen, ob die Partei R. für den entstandenen Schaden (der Verwechslung) verantwortlich ist. Hierzu ist zunächst festzustellen, daß allein die Thatsache der Verwechslung von dem Berufungskläger als Grund seiner Erfassforderung behauptet wird, insbesondere keinerlei Umstände bewiesen oder zum Beweise erboten sind, welche die Verwechslung als eine verschuldete erkennen lassen. Berufungskläger geht von der Ansicht aus, daß die Verwechslung bei der Stellung des Berufungsbelegten als Maschinenmeister nur durch eine Nachlässigkeit herbeigeführt worden sein könne und daß diese Nachlässigkeit in der Verletzung der ihm vertragsmäßig, d. h. nach den Grundbügen über die loc cond. operis ad operam obliegenden Sorgfalt bestehe. Besondere Vorschriften über die Haftbarkeit dessen, der seine Dienste gegen Entgelt vermietet, sind im Gesetze nicht gegeben; es handelt sich aber auch im vorliegenden Falle nicht um Außerachtlaffung besonderer vertragsmäßiger Pflichten, so daß nur die Verpflichtung zur Sorgfalt in Ausführung der vertragsmäßigen Arbeiten hier in Frage steht. In dieser Beziehung aber können andere Grundbügen (für die Verantwortlichkeit) als die aus Art. 1382 C.-G.-B. sich ergebenden des Berufungsbelegten nicht maßgebend sein. Es muß auch hier davon ausgegangen werden, daß, wenn jemand mit voller Sorgfalt sein Geschäft besorgt und dabei das Bewußtsein eines unterlaufenes Versehens nicht hat und nicht haben kann, ihm der nicht gewollte Erfolg nicht als Verschulden zugerechnet werden kann. „Die Zurechen-

barkeit setzt voraus, daß der betreffende das Geschäft besser, als gesehen, verrichten konnte.“ (Entsch. d. R.-Ger., II. C.-S., v. 6. November 1883, C. X, S. 289.) Ein diesen Grundbügen genügender Beweis der Verantwortlichkeit ist nicht erbracht oder erboten. Berufungsbelegter hat zwei Druckformen verwechselt, die sich einzig und allein dadurch unterscheiden, daß die eine die Namen der Monate in englischer; die andre die gleichen in französischer Sprache enthielt und beide nur die Anfangsbuchstaben der Wochentage nach den betreffenden Sprachen angaben. Eine Unterscheidung beider Druckformen war also nur für den möglich, der beider Sprachen jowelt mächtig, daß er die Monats- und Wochentage-Bezeichnungen beider Sprachen kannte. Ein Nachweis dafür ist nicht erboten und kann auch nicht aus der Stellung des Berufungsbelegten und dessen Dienstlohn entnommen werden. Daß derselbe etwa vor Beginn der Arbeit über die Unterscheidungsmerkmale belehrt worden oder ihm sonstige Anhaltspunkte behufs Vermeidung der Verwechslung an die Hand gegeben worden wären, ist nicht behauptet. Allerdings konnte er sehen, daß die Worte und Buchstaben beider Auflagen nicht die gleichen waren; welche für die französische und welche für die englische Auflage bestimmt waren, konnte er nur durch Befragen der betreffenden Bediensteten erfahren. Nun sind aber die in erster Instanz vernommenen Sachverständigen und die Parteien darüber einig, daß dem Maschinenmeister zunächst nur die Herstellung sogenannter Revisionsbogen obliegt, die, auf Makulaturpapier gefertigt, der Prüfung seitens des Obermaschinenmeisters oder Faktors unterliegen. Erst nachdem diese Revisionsbogen mit entsprechendem Vermerte des Revisors versehen an den Maschinisten zurückgelangen, darf dieser mit dem Druck der Auflage beginnen. Berufungskläger hat zwar zum Beweise erboten, „daß der Faktor bei seiner Revision nur Satz- und Druckfehler zu beachten hat“; wäre aber die Revision dementsprechend vorgenommen worden, so hätte sie auch die Verwechslung erkennen müssen, deren Folge ja gerade in einer ganzen Reihe von Druckfehlern bestanden hat; es kann unmöglich einen Unterschied machen, ob die Druckfehler in Verwechslung einzelner Buchstaben oder der Buchstaben einer ganzen Seite bestehen. Eine Beweisaufnahme in dieser Beziehung kann daher umsonst unterbleiben, als die Sachverständigen nur ihre Ansicht und etwaige Geschäftsgebährde bezeugen können, hierdurch aber angeichts der besondern Sachlage dieses Falles eine Ueberzeugung der Ueberzeugung des Gerichts nicht möglich ist. Wäre sonach jedenfalls Pflicht des Faktors, Vorder- und Rückseite des Druckbogens zu lesen, so dürfte Berufungsbelegter erwarten, daß die etwaige Verwechslung entdeckt und dadurch der in einer mangelhaften Sprachkenntnis beruhende Fehler gut gemacht werde. Die Vorlage der Revisionsbogen erst als vollständig die vielleicht angezeigte Anfrage über die Bedeutung der Worte und Buchstaben der beiden Auflagen. Durch den Druck der Revisionsbogen ist ja noch keinerlei Schaden entstanden; dieser wurde erst durch die Herstellung der Auflage veranlaßt; da aber der Berufungsbelegte, dessen Bildung doch im Zweifel der des Revisors nicht gleichgestellt werden kann, unmöglich voraussetzen konnte, daß der Faktor eine ganze Kette voller Druckfehler übersehen würde, so war für ihn der Erfolg seiner Verwechslung nicht voraussehbar. Die Voraussehbarkeit des Erfolges ist aber nicht allein im Strafrechte, sondern auch für das Zivilrecht ein notwendiger Bestandteil jeder Fahrlässigkeit, die eine Haftbarkeit begründen soll. (S. das obenbelegte Urteil.)

Für die Folgen des Druckes der Auflage endlich kann der Berufungsbelegte um deswillen nicht verantwortlich gemacht werden, weil aus der Thatsache des Bestehens der Prüfung der ersten Druckbogen sich ergibt, daß der Drucker an den ihm zum Druck (imprimatur) übergebenen Bogen unmöglich noch irgend etwas ändern darf; es würde ja durch jede Aenderung eine nochmalige Prüfung notwendig. Der Drucker hat also die Auflage genau dem Probebogen entsprechend zu drucken. Die Folgen etwaiger Fehler bei Herstellung der Probebogen können demnach nur insoweit dem Drucker belastet werden, als sie vor dem Beginne des Druckes der Auflage liegen; ob die Probebogen vervielfältigt werden sollten und wie, ob mit oder ohne Abänderungen, das zu entscheiden lag dem Faktor ob; dieser allein veranlaßte die nunmehr rein mechanische Thätigkeit des Maschinisten. Für den allein durch die Vervielfältigung entstandenen Schaden kann also Berufungsbelegter nicht verantwortlich gemacht werden.

Die Entscheidung des Gewerbegerichts erweist sich sonach als durchaus richtig und ist demgemäß unter Verwerfung der Berufung als unbegründet, die Widerklage abzuweisen und Berufungskläger dem Antrage der Hauptklage entsprechend zu verurteilen.

Die unterliegende Partei hat nach §§ 87, 92 der C.-P.-O. die Kosten beider Instanzen zu tragen.

## Korrespondenzen.

\* **Karlsruhe.** Eine am 20. August abgehaltene Allgemeine Buchdrucker-Verammlung hatte den größten Teil der hiesigen Buchdruckergehilfen zusammengeführt, um einen Vortrag unsers Vereinsvorsitzenden, Herrn Böblin, der gelegentlich seiner Reise zum internationalen Buchdruckerkongress in Bern Karlsruhe berührte, anzuhören. In längerem Vortrage besprach Redner die Vorgänge innerhalb unsers Gewerbes, die Stellungnahme der Prinzipale, er brachte die Arbeitslosigkeit und die Lohnfrage in Verbindung mit den Bestrebungen der organisierten Buchdruckergehilfen und forderte auf zu engem Meinanderschließen; denn es sei jeder einzelne Gehilfe in diesen Fragen interressiert. Die Ausführungen des Referenten wurden mit gespanntem Interesse und allgemeinem Beifall aufgenommen und nach kurzer Diskussion stimmte die Versammlung folgender Resolution zu: „Die heutige Allgemeine Buchdrucker-Verammlung erklärt sich mit den Ausführungen des Vorsitzenden des U. B. D. B. einverstanden und protestiert energisch gegen jeden Versuch einer Reduzierung des Tarifs. Zugleich erblickt sie in der Stärkung der Organisation das einzige Mittel, derartigen Reduktionsversuchen entgegenzutreten.“ Nach Schluß der Versammlung blieben die Teilnehmer beisammen, um dem Gaste durch Gesang, Musik und humoristische Vorträge einige vergnügte Stunden zu bereiten. — Möge diese Versammlung und der spätere gemüthliche Teil Anlaß geben, frühere Vorkommnisse in den Hintergrund zu drängen, zur Förderung der Kollegialität und zum Wohle der Gesamtheit in Karlsruhe.

**Leipzig.** Dienstag den 16. August bewegte sich durch die Straßen in Leipzig-Neureudnitz ein langer Trauerzug, an welchem sich wohl die reichliche Hälfte der Leipziger Schriftgießerkollegen beteiligte. Der Verstorbene, den man hier zu Grabe geleitete, Herr Christ. Ewald Seidel, hatte aber auch zu Lebzeiten durch seinen ehrenhaften Charakter und durch sein durch und durch kollegiales Wesen es verstanden, sich die Achtung und Sympathie Aller zu sichern. Zehn Jahre lang hatte er den Leipziger Schriftgießergehilfen-Verein geleitet und die Bestrebungen der Kollegen stets zu den seinigen gemacht; noch an seinem Lebensabend, obwohl durch öftere schmerzhaftige Krankheit gequält, hatte er nicht versäumt, sich den Kämpfen um den Neunstundentag anzuschließen und mit auszuhalten bis ans Ende. Wöhnten sich die anderen Kollegen an ihm ein gutes Beispiel nehmen; denjenigen Kollegen, welche sich bei der letzten Bewegung auf gegnerischer Seite befanden, aber unserm Seidel doch die letzte Ehre erwiesen, möchte ich hier zurufen: schließt euch in Zukunft uns an, denn dadurch, daß ihr dem Braven, durch Begleitung zu seiner letzten Ruhestätte, Achtung zolltet, habt ihr bewiesen, daß ihr für bessere Einsicht noch nicht ganz erstorben seid.

## Kundschau.

### Buchdruckerei und Verwandtes.

Die Sonnabendnummer der Berliner konservativen Zeitung Post enthält folgenden Bericht: „Die Mitglieder des Bundes der Berliner Buchdruckereibesitzer waren gestern abend versammelt, um über den vom Deutschen Buchdruckervereine vorgelegten neuen Buchdruckertarif Beschluß zu fassen. Herr Wizenstein als Vorsitzender des Bundes hatte das Referat übernommen und unterzog das Vorgehen der Leipziger Prinzipale einer sehr scharfen Kritik, indem er besonders betonte, daß bei Beendigung des letzten Streiks er im Auftrage der Prinzipale Deutschlands mit dem Führer der Gehilfenschaft ein Abkommen dahin getroffen habe, daß der Tarif vom 1. Januar 1890 auch weiter Geltung haben solle, wenn die Gehilfen die Arbeit zu den alten Bedingungen wieder aufnehmen würden; das letztere sei geschehen. Wenn jetzt die Leipziger Prinzipale glauben, die Konjunktur, wie sich der Kaufmann auszudrücken pflege, zu benutzen, um mit Reduktionen hervorzutreten — denn thätlich seien im vorgelegten neuen Tarife solche enthalten —, so könne er dies nur lebhaft bedauern und er sei nicht in der Lage, sich an dieser Wortbrüchigkeit zu beteiligen. Auf keinen Fall könne das Vorgehen Leipzigs dazu beitragen, den von den Prinzipalen Berlins aufrichtig erwünschten Frieden zwischen Prinzipalen und Gehilfen herbeizuführen. Im gleichen Sinn äußerte sich ein Vertreter der Prinzipale Stuttgarts, welcher ausdrücklich erklärte, daß Stuttgart einer Reduktion sowie einer einseitigen (d. h. ohne Mitwirken der Gehilfen) Einführung eines neuen Tarifs auf keinen Fall zustimmen werde. — In der sich hieran anschließenden Debatte zeigte sich, daß die Anwesenden mit den Ausführungen des Herrn Wizenstein einverstanden waren und es gelangte eine Resolution zur einstimmigen Annahme, welche dahin geht, daß die Berliner Buchdruckereibesitzer dem vorgelegten neuen Tarif ihre Zustimmung versagen und den alten Tarif so lange bezahlen werden, bis

zwischen Prinzipalen und Gehilfen ein neuer ausgearbeitet sei, auf keinen Fall aber zu einer Reduktion des jetzigen Tarifs die Hand reichen werden." — So der Bericht. Die Leipziger Prinzipalsführung wird nun finden, daß wir ihr im Leitartikel der letzten Nummer goldene Brücken gebaut haben. Weiß sie dieselben zu benutzen, so möge über ihre bisherigen Mißgriffe der Schleier gedeckt werden. Auch das Organ des Berliner Bundes, die Blanke Buchdr.-Ztg., hatte die Reduktion in alle Wege verteidigt, trotzdem dieselbe von Leipzig kam und das Blatt sonst an dem Worte festhält: „Was kann von Leipzig gutes kommen?“ Herr Blanke hat nun für die Boreiligkeit seine Nase weg. Jedoch ist gerade das boreilige Eintreten dieses Blattes für die Reduktion ein kräftiger Beweis dafür, daß nur der Protest der Gehilfenschaft dieselbe abweist. Ohne letztern hätte Herr Blanke recht behalten. Aber noch ist die Gefahr nicht ganz vorüber und wir haben allen Grund wachsam zu sein.

Kollege Franz Pirchty in Halle a. S. hat daselbst Zwingerstraße 27 ein Restaurant eröffnet. Desgleichen Kollege A. Lauber in Stuttgart, Silberburgstr. 156. Hoffentlich nehmen die Kollegen in Stuttgart und Halle die Gelegenheit wahr und verlegen ihre Abendstippen in die genannten Lokale, um im Kollegentreis einen guten Schoppen zu trinken. Beide Herren haben sich um unsre gemeinsame Sache reichlich verdient gemacht, so daß ihnen eine solche Unterstützung wohl zu gönnen ist.

In Budapest wurden innerhalb weniger Tage drei neue Buchdruckereien eröffnet. Es sind dies die Druckerei Kosmos, welche ein neues tägliches Blatt herausgeben will und sich u. a. eine Färbemaschine zugelegt hat, ferner hat sich das Tagesblatt Magyar Hirnap eine eigene Druckerei eingerichtet und endlich ein Sezer Namens Munk eine solche etabliert.

Der Buchdruckereibesitzer C. Weigend in Teplitz feierte am 27. August sein 50jähriges Berufsjubiläum. Der Luxemburger Buchdruckerverein vorausgibt von 1864 bis 1892 14332,40 Fr. Krankenunterstützung, 448,75 Fr. Viatikum, 1043,50 Fr. Reiseunterstützung, 2727,90 Fr. Sterbegeld, 5310,52 Fr. sonstige Unterstützungen und 2325,94 Fr. an Diversen; in Summa 26189,01 Fr.

Am 24. August fand in Bern eine Konferenz von Vertretern der deutsch-schweizerischen Kantone, des Schweizerischen Preßverbandes, des Vereins schweizerischer Buchdruckereibesitzer, des Schweizerischen Typographenbundes, des Schweizerischen Buchhändlervereins und des Schweizerischen Lehrervereins statt, welche die Einführung der in Dudens Wörterbuche festgesetzten Orthographie beschloß.

**Vereine, Kassen usw.**  
Der nächste Kongreß der englischen Gewerksvereine findet in Glasgow am 5. September und folgende Tage statt. Auf der Tagesordnung steht abermals der Achtstundentag. Ein Antrag will eine Abstimmung bei den Gewerksvereinen über denselben, zugleich mit der Nebenfrage, ob derselbe durch Gesetz oder durch eigne Kraft der Gewerksvereine einzuführen sei. Außerdem wird sich der Kongreß mit der parlamentarischen Vertretung der Arbeiter, der Bezahlung der Abgeordneten, der Gründung eines allgemeinen Wahlfonds, der Ausbehnung des Haftpflichtgesetzes, der Vermehrung der Inspektoren usw. beschäftigen.

**Arbeiterbewegung.**  
Der in Nr. 97 des Corr. erwähnte Streik in Carmaux hat nicht nur seine Ursache in der plötzlichen Entlassung eines Arbeiters, er hat vielmehr eine politische Bedeutung, weil der entlassene Arbeiter der Bürgermeister des Ortes ist. Es wäre nichts einfacher, die Wahl von Arbeitern in den Gemeinderat u. dergl. zu verhindern, als die Gewählten aus der Arbeit zu entlassen. Es war somit ganz in der Ordnung, daß sich die Arbeiter gegen solche politische Bevormundung sträubten. Der Ausgang des Kampfes ist noch unentschieden. Die Arbeiter zwingen zwar den Direktor, sein Entlassungsschreiben zu unterzeichnen, dieser geht aber nicht und macht den Arbeitern auch keinerlei Konzessionen, sogar ein Vermittlungsvorschlag, auf die Entlassung des Direktors verzichten zu wollen, wenn letzterer den betreffenden Arbeiter wieder einstelle, der dann freiwillig seine Entlassung geben werde, wurde abgelehnt. Die Arbeiter verlangen nun bedingungslos WiederEinstellung und zwei Fünftel ursprünglich für den Bürgermeister, damit er seine Berufspflichten erfüllen könne und sind bemüht, dieser Forderung Nachdruck zu geben durch Ausbehnung des Streiks auf alle Gruben in den Departements Larn, Hervault und Aude. — Auch der Streik in Lens und Levain ist nicht ohne Interesse; es handelt sich hier um die Vertreibung der belgischen Arbeiter. Gelegentlich der Einberufung der Referevisten erhob man Klage darüber, daß die Ausländer sich aller Vorteile der inländischen Arbeiter erfreuten, ohne den Lasten derselben unterworfen zu sein. Der Streik hat somit einen nationalen Hintergrund und artet immer mehr zu einer gegenseitigen Bekämpfung der Nationalitäten aus. In der Zeit der internationalen Kongresse allerdings ein recht sonderbarer Grund zum Streiken.

Der Streik der Omnibusfahrer in Budapest ist zu Ende. Die Forderungen derselben wurden teilweise bewilligt.  
In Paris streben die Kürschner den neunstündigen Arbeitstag an.

**Geforben.**  
In Oberhausen am 23. August der Maschinenmeister Mathias Spliethoff, 24 Jahre alt, welcher sich daselbst konditionlos bei seinen Eltern aufhielt. Derselbe wollte in einem Brunnen eine Reparatur vornehmen und erlitt durch nachrückende Erdmassen den Erstickenstod. S. hat zuletzt in Leipzig gearbeitet.

**Briefkasten.**  
R. in Berlin: Infolge der scheinbaren Wendung wollen wir den gutgemeinten Vorschlag vorläufig aufheben. — B. in Berlin: Betreffendem direkt geantwortet. — D. in B.: Wie Sie sehen, alles empfangen. Beste Erfolge auch weiterhin. Gruß. — F. in Barmen: Ei, ei, es liegt gar nichts gegen Sie vor. — H. in Duisburg: 3,75 Mk. — Ges.-B. Berl. Buchdr.: Jnsf. in Nr. 76, 91 und 93 = 10,80 Mk.

**Vereinsnachrichten.**  
**Unterstützungsverein Deutscher Buchdrucker.**  
**Altenburg.** Das Mitglied Theodor Blandow aus Berlin wird eruchtet, seine Schuld an den Ortsverein baldigst abzutragen. Derselbe soll jetzt nicht auf der Reise sein.  
**Mürnberg.** Dem Sezer Karl Gerloff aus Stettin (Buch 341, Hamburg-Altona) wurden hier 1,80 Mk. für Reiseunterstützung zu viel ausgezahlt. Die Herren Verwalter wollen diesen Betrag in Abzug bringen und an Joh. Stumpner, Untere Krämergasse 15, III., gelangen lassen.

Zur Aufnahme haben sich gemeldet (Einwendungen sind innerhalb 14 Tagen nach Datum der Nummer an die beigelegte Adresse zu senden):  
In Elberfeld die Sezer 1. David Boß, geb. in Barmen 1863, ausgel. das. 1881; 2. Johann Phil. Jung, geb. in Bolling 1870, ausgel. in Weisheim 1887; waren schon Mitglieder; 3. Johann Christian Groß, geb. in Elberfeld 1872, ausgel. in Ronsdorf 1891; war noch nicht Mitglied. — Ewald Müller in Barmen, Oberbörsenstr. 69.  
In Nürnberg der Sezer Wilhelm Schramm, geb. das. 1872, ausgel. in Rosenheim 1889; war schon Mitglied. — Heinrich Fiedler, Bord. Spitalhof 3, II.

**Reise- und Arbeitslosen-Unterstützung.**  
**Itzehoe.** Der Verkehr der durchreisenden Kollegen befindet sich vom 1. September ab in der Zentralherberge, Besitzer Saß, Sandberg 64. Corr. liegt auf Lübed. Die Abfertigung durchreisender Kollegen findet nur in der Zeit von 1—1½ Uhr mittags durch den Kassierer H. Walther, Hügstr. 126, I., statt.

**Dreispartene Seite 25 Bl., Angebots und Gesuche von Stellen sowie Veranmeldungs-Anzeigen die Seite 10 Bl.** **Anzeigen.** **Belegnummern 5 Bl. — Betrag bei Aufgabe zu entrichten. Offerten ist freimärkt beizufügen.**

Eine Buchdruckerei im Norden, m. Btg., 2. Jahrg., f 4000 bis 6000 Mk. Ang. zu verk. Off. sub O. C. P. 975 a. d. Exp. d. Bl. erbeten.

Ein in allen Gattungen tüchtiger **Schriftsetzer** der Mitte Septbr. militärfrei wird, sucht, gestützt auf gute Zeugnisse, Kondition, am liebsten in Hannover. Off. unter F. V. 969 an die Geschäftsst. d. Bl. erb.

Ein junger **Seher und ein Schweizerdegen** suchen sofort Kondition. Offerten erbeten an L. Miethe, Sezer, Rehau i. B., Nr. 224 [977]

**Maschinenmeister** jüngerer, durchaus tüchtig, sucht für sofort oder später dauernde Kondition. Süddeutschland bevorzugt. Werte Offerten unter Nr. 974 an die Geschäftsstelle d. Bl.

**Stuttgart.**  
Meinen vielen Freunden und Kollegen zur Nachricht, daß ich mit 1. September die Führung der Restauration L. Plag, Silberburgstraße 156, übernehmen werde. Empfehle den hier durchreisenden Kollegen meine schönen Lokalitäten nebst **Regelbahn** und Garten. Ausgezeichnetes Lagerbier, reine Weine und Vikore. Sehr gute und billige Küche.  
Mit kollegialischem Gruß  
A. Lauber [972]  
früher Wirtschaftsführer zum „Ulmer Spaz“.

**Der kostenlose Konditions-Nachweis** des Maschinenmeister-Vereins Berliner Buchdrucker befindet sich zur Zeit in Händen des Herrn Wilh. Timm, Ritterstraße 41, Quergeb., Buchdruckerei, Berlin SW.

**Gesang-Verein Berliner Buchdrucker.**  
Sonntag den 9. Oktober 1892  
**Großes Vokal- und Instrumental-Konzert** im großen Festsaale des Konfordia-Etablissements.  
Nach dem Konzerte: **Großer Ball.**  
Indem wir die geehrten Kollegen schon jetzt darauf aufmerksam machen, eruchen wir um recht rege Beteiligung.

Maschinenband, Filze, Waschlauge, Reinigungspasta, Schmieröle, Walzenmasse empfiehlt **Gutenberg-Haus Franz Franke** BERLIN W, Mauerstrasse 33.

**Verein Klopffholz, Leipzig.**  
Nächsten Sonntag den 4. September 1892:  
**Bahnpartie nach Groß-Deuben** von Gashwitz 20 Minuten.

Abfahrt per Extrazug vom Bahr. Bahnhofe nachmittags punkt 1 Uhr. Abmarsch von Gashwitz mit voller Musikbegleitung ½ 2 Uhr. In Groß-Deuben während des nachmittags verschiedene Unterhaltungsspiele u. Ball.

**Sampions-Verteilung.**  
Rückfahrt von Gashwitz abends 10 Uhr.  
**Billet-Ausgabe:** Freitag den 2. September, abends 7 Uhr, bei Spieß (Lesezimmer) und Sonnabend den 3. September, abends ½ 9 Uhr, im Vereinslokale (Nikolaitunnel). Jedes Mitglied erhält ein Billet gratis, jedes weitere Billet kostet 40 Pf.  
Zu zahlreicher Beteiligung ladet höflichst ein **Der Vorstand.** [976]

Heute morgen verschied nach schwerem kurzen Leiden unser langjähriges Mitglied **Herr Heinrich Küster** im 31. Lebensjahre. Wir verlieren in ihm ein treues, braves Mitglied und werden ihm daher auch über das Grab hinaus ein ehrendes Andenken bewahren! [978]  
Duisburg, 29. August 1892.  
Der Vorstand des U. V. D. B., Mitgliedschaft Duisburg.

**Schriftsetzer Heinrich Friederich** aus Göttingen! Wieb deinen Eltern sofort Nachricht. [972]

**Deutsches Buchgewerbe-Museum in Leipzig.**  
Neu ausgestellt: Die soeben erschienene siebente Lieferung von Max Jungbündel, die Baukunst Spaniens in ihren hervorragendsten Werken (Dresden, Gildersche Kgl. Hof-Verlagsbuchhandlung J. Bleyl).  
Durch die Geschäftsstelle des Corr. ist zu beziehen: **Die Organisation der Prinzipale und Gehilfen im deutschen Buchdruckerberufe**, von Fr. Zahn. Anhang: 1890er Tarif. 1,50 Mk.